



Brüssel, den 19. Dezember 2024
(OR. en)

17096/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0328(NLE)

ECOFIN 1537
FIN 1140
UEM 493
CADREFIN 227

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Dezember 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 592 final

Betr.: Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21;
ST 10150/21 ADD 1 REV 2) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 592 final.

Anl.: COM(2024) 592 final

17096/24

ECOFIN 1A



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2024
COM(2024) 592 final

2024/0328 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 2) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 2) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Spanien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 17. Oktober 2023³ und am 14. Mai 2024⁴ geändert.
- (2) Am 3. Dezember 2024 ersuchte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 6. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Spanien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Spanien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 33 Maßnahmen.
- (4) Spanien hat erklärt, dass drei Maßnahmen in ihrer derzeitigen Form aufgrund mangelnder oder unzureichender Nachfrage nicht mehr durchführbar sind. Dies gilt für die Anforderungen unter dem Zielwert mit der laufenden Nummer 197 der Maßnahme I2 (Investition: Wachstum) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung für KMU). Dies gilt ferner für die Anforderungen unter dem Zielwert

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 2.

³ ST 13695/23; ST 13695/23 REV 1 (en); ST 13695/23 ADD 1 REV 1.

⁴ ST 9303/24, ST 9303/24 ADD 1.

mit der laufenden Nummer 224 der Maßnahme I3 (Investition: Strategien für die Widerstandsfähigkeit des Tourismus in Gebieten außerhalb der Halbinsel) und dem Zielwert mit der laufenden Nummer 227 der Maßnahme I4 (Investition: Sondermaßnahmen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit) im Rahmen der Komponente 14 (Tourismus). Auf dieser Grundlage hat Spanien eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte mit den laufenden Nummern 197, 224 und 227 beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Spanien hat erläutert, dass das Etappenziel mit der laufenden Nummer 316 und die Anforderungen unter der Beschreibung der Maßnahme R3 (Reform: Annahme eines neuen Gesetzes zum Schutz von Familien und zur Anerkennung ihrer Vielfalt) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Pflegewirtschaft, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik) sowie der Zielwert 371 im Rahmen der Maßnahme I1 (Investitionen: Digitaler Sportplan) im Rahmen der Komponente 26 (Förderung des Sports) nicht mehr innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens erreichbar sind, da unerwartet langwierigere Vorbereitungsverfahren als ursprünglich geplant erforderlich sind (die die Verwirklichung der politischen Ziele dieser Maßnahmen besser fördern) und weil Rechtsstreitigkeiten gegen die Ausschreibung zu unvorhergesehenen Verzögerungen geführt haben. Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Wortlaut der Maßnahme C22.R3 zu ändern und die Frist für die Umsetzung des Etappenziels 316 sowie die Frist für die Umsetzung des Zielwerts 371 zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Spanien hat erklärt, dass 24 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen umzusetzen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies gilt für die Zielwerte mit den laufenden Nummern 14, 16, 18, 19 und 20 sowie für die Beschreibung der Maßnahme I3 (Investition: Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit von Schienenverkehrsdiensten) im Rahmen der Komponente 1 (Plan für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Umgebungen). Es gilt ferner für den Zielwert mit der laufenden Nummer 31 und die Beschreibung der Maßnahme I2 (Investition: Programm für den Bau von Sozialwohnungen in energieeffizienten Gebäuden) sowie für die Beschreibung der Maßnahme I7 (Investition: ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus) im Rahmen der Komponente 2 (Umsetzung der spanischen Städteagenda: Plan für Stadtanierung und -erneuerung). Es gilt ferner für den Zielwert mit der laufenden Nummer 54 und die Beschreibung der Maßnahme I5 (Investition: Strategie für die Digitalisierung des Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektors und des ländlichen Raums: Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung und des Unternehmertums im Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektor und im ländlichen Raum) und die Beschreibung der Maßnahme I9 (Investition: Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (IV): Digitalisierung und Nutzung von IKT im Fischereisektor) im Rahmen der Komponente 3 (Ökologischer und digitaler Wandel des Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisystems). Ferner betrifft es die Beschreibung der Maßnahme R3 (Reform: Energieeffizienzstrategie für das nationale Straßennetz) im Rahmen der Komponente 6 (Nachhaltige Mobilität (Fernverkehr)). Genauso gilt es für die Zielwerte mit den laufenden Nummern 131, 132, 133, 134, 135 und 136 sowie für die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Erneuerbarer Wasserstoff, ein Länderprojekt) im Rahmen der Komponente 9 (Erneuerbarer Wasserstoff). Es gilt ferner für die Zielwerte mit den laufenden Nummern 188 und 442 sowie für die

Beschreibung der Maßnahmen I3 (Investition: Plan zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und der Förderung der Kreislaufwirtschaft) und I5 (Investition: Beihilferegelung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft) im Rahmen der Komponente 12 (Industrielle Strategie). Es gilt auch für das Etappenziel mit der laufenden Nummer 449 der Maßnahme R1 (Reform: Verbesserung der Unternehmensregulierung und des Klimaschutzes), den Zielwert mit der laufenden Nummer 198 und die Beschreibung der der Maßnahme I2 (Investition: Wachstum), die Zielwerte mit den laufenden Nummern 205 und 209 sowie für die Beschreibung der Maßnahme I3 (Investition: Digitalisierung und Innovation), die Etappenziele mit den laufenden Nummern L35 und L39, die Zielwerte mit den laufenden Nummern L36, L37 und L38, die Beschreibung der Maßnahme I7 (Investition: ICO Next Tech Fund) sowie das Etappenziel mit der laufenden Nummer L53, die Zielwerte mit den laufenden Nummern L54, L55, L56, L57, L58 und L59 sowie die Beschreibung der Maßnahme I13 (Investition: Regionaler Resilienzfonds (FRA)) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung für KMU). Betroffen sind ferner die Etappenziele mit den laufenden Nummern L63 und L66, die Zielwerte mit den laufenden Nummern L64 und L65 sowie die Beschreibung der Maßnahme I9 (Investition: CHIP-Finanzierungsfazilität) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität). Es gilt ferner für den Zielwert mit der laufenden Nummer 263 und die Beschreibung der Maßnahme I4 (Investition: Neue wissenschaftliche Laufbahn) im Rahmen der Komponente 17 (Wissenschaft, Technologie und Innovation). Es gilt ferner für den Zielwert mit der laufenden Nummer 467B der Maßnahme I2 (Investition: Digitaler Wandel der beruflichen Bildung) im Rahmen der Komponente 20 (Strategieplan zur Förderung der beruflichen Bildung). Es gilt ferner für das Etappenziel mit der laufenden Nummer 315 und die Beschreibung der Maßnahme R2 (Reform: Modernisierung der öffentlichen Sozialdienste und Schaffung eines neuen Rechtsrahmens) sowie das Etappenziel mit der laufenden Nummer 473 und die Beschreibung der Maßnahme I4 (Investition: Plan Spanien schützt Sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Pflegewirtschaft, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik). Es gilt ferner für den Zielwert mit der laufenden Nummer 354 und die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft) im Rahmen der Komponente 24 (Kulturwirtschaft). Es gilt ferner für die Zielwerte mit den laufenden Nummern 366 und 476 sowie für die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Programm zur Förderung, Modernisierung und Digitalisierung des audiovisuellen Sektors), die Etappenziele mit den laufenden Nummern L77 und L80, die Zielwerte mit den laufenden Nummern L78 und L79 sowie die Beschreibung der Maßnahme I3 (Investition: Fonds für audiovisuelle Hubs) im Rahmen der Komponente 25 (Audiovisuelle Plattform Spaniens). Es gilt ferner für das Etappenziel mit der laufenden Nummer 386 und die Beschreibung der Maßnahme R2 (Reform: Analyse von Steuervergünstigungen) und das Etappenziel mit der laufenden Nummer 388 sowie die Beschreibung der Maßnahme R3 (Reform: Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für die Steuerreform) im Rahmen der Komponente 28 (Anpassung des Steuersystems an die Realität des 21. Jahrhunderts). Spanien hat auf dieser Grundlage beantragt, die vorgenannten Beschreibungen von Maßnahmen, Etappenzielen und Zielwerten zu ändern. Ferner hat Spanien eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Zielwerte und Etappenziele mit den laufenden Nummern 133, 134, 135, 315 und 386 beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Spanien hat dargelegt, dass vier Maßnahmen geändert wurden, um sie zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Dies gilt für die Zielwerte mit den laufenden Nummern 81 und 81b der Maßnahme I4 (Investition: Anpassung der Küste an den Klimawandel und Umsetzung von Meeresstrategien und maritimen Raumordnungsplänen) im Rahmen der Komponente 5 (Küsten- und Wasserressourcen). Es gilt ferner für den Zielwert mit der laufenden Nummer 138 und die Beschreibung der Maßnahme R1 (Reform: Protokolle für einen gerechten Übergang) im Rahmen der Komponente 10 (Gerechter Übergang). Es gilt ferner für das Etappenziel mit der laufenden Nummer 307 und die Beschreibung der Maßnahme R3 (Reform: Umfassende Reform des Hochschulsystems) im Rahmen der Komponente 21 (Modernisierung und Digitalisierung der Bildung, einschließlich frühkindlicher Bildung 0-3). Es gilt auch für das Etappenziel mit der laufenden Nummer 382 der Maßnahme R3 (Reform: Verbesserte Unterstützung der Steuerzahler) im Rahmen der Komponente 27 (Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Steuerbetrug). Spanien hat auf dieser Grundlage beantragt, das vorgenannte Etappenziel sowie die vorgenannten Zielwerte und die vorgenannte Maßnahme zu ändern. Zudem hat Spanien eine Fristverlängerung für die Umsetzung des Zielwerts 81b beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Spanien angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des Plans und dem von Spanien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (10) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 13 redaktionelle Fehler gefunden, die 13 Etappenziele/Zielwerte und 13 Maßnahmen im Rahmen von 10 Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da aufgrund dieser Fehler der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Spanien vereinbart zum Ausdruck kommt. Die redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel mit der laufenden Nummer L1 der Maßnahme R3 (Reform: Königlicher Erlass zur Festlegung von Mindestkriterien für Niedrigemissionszonen) und den Zielwert mit der laufenden Nummer 6 der Maßnahme I1 (Investition: Niedrigemissionsgebiete und Umgestaltung des städtischen und großstädtischen Verkehrs) im Rahmen der Komponente 1 (Plan für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Umgebungen), den Zielwert mit der laufenden Nummer 424 der Maßnahme I1 (Investition: Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung) und den Zielwert mit der laufenden Nummer L10 der Maßnahme I12 (Investition: Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit bei der Bewässerung) im Rahmen der Komponente 3 (Ökologischer und digitaler Wandel des Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisystems), den Zielwert mit der laufenden Nummer 73 der Maßnahme I4 (Investition: Nachhaltige Waldbewirtschaftung) im Rahmen der Komponente 4 (Ökosysteme und biologische Vielfalt), die Beschreibung der Maßnahme I1

(Investition: Einführung der Energiespeicherung) im Rahmen der Komponente 8 (Strominfrastruktur, intelligente Netze und Einführung von Flexibilität und Speicherung), den Zielwert mit der laufenden Nummer 142 der Maßnahme I1 (Investition: Investitionen in einen gerechten Übergang) im Rahmen der Komponente 10 (Gerechter Übergang), den Zielwert mit der laufenden Nummer 163 der Maßnahme I2 (Investition: Spezifische Projekte zur Digitalisierung der Zentralregierung), die Zielwerte mit den laufenden Nummern 167 und 169 der Maßnahme I3 (Investition: Digitaler Wandel und Modernisierung des Ministeriums für Territorialpolitik und des öffentlichen Dienstes, des nationalen Gesundheitsdienstes und der Verwaltung der Autonomen Gemeinschaften und der lokalen Behörden) im Rahmen der Komponente 11 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung), den Zielwert mit der laufenden Nummer 193 und die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Unternehmertum) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung für KMU), den Zielwert mit der laufenden Nummer 462 der Maßnahme I9 (Investition: Luftfahrt) im Rahmen der Komponente 17 (Wissenschaft, Technologie und Innovation), den Zielwert mit der laufenden Nummer 281 der Maßnahme I3 (Investition: Ausbau der Kapazitäten zur Reaktion auf Gesundheitskrisen) im Rahmen der Komponente 18 (Modernisierung und Erweiterung der Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems) sowie den Zielwert mit der laufenden Nummer 362 der Maßnahme I3 (Investition: Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen) im Rahmen der Komponente 24 (Kulturwirtschaft). Ferner wurde ein redaktioneller Fehler bei der Summe der Bruttobeträge der Tranchen im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates berichtigt. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Spanien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 2 vom 14. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.
- (14) Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden „RRP“) Spaniens nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, sowie die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 14. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

*Artikel 3
Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*